

liche Position alle Methoden der künstlichen Befruchtung ab. Der Gesetzgeber kann zwar nicht alles absichern und ausschließen, was im Namen der Moral gefordert werden muß. Er sollte aber mit seiner angezielten Rege-

lung nicht noch weitere Probleme schaffen und deshalb die künstliche Befruchtung wenigstens auf das homologe System beschränken. Man könnte auch fragen, ob das geplante Gesetz nicht gänzlich verfehlt sei, insofern es eine

ethisch mit einigen Problemen behaftete Methode durchaus stabilisiert, in den Augen vieler sogar legitimiert, indem es nämlich die künstliche Befruchtung als solche voraussetzt und zuläßt. J. R.

Rechtswidrig, aber straffrei

Zum Abtreibungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai

Ein knappes Jahr nach der Verabschiedung des neuen Abtreibungsstrafrechts durch den Deutschen Bundestag verkündete das Bundesverfassungsgericht, neun Monate nach dem Erlaß einer einstweiligen Anordnung im August letzten Jahres, am 28. Mai sein lang erwartetes Urteil zum Paragraph 218 StGB. Mit dem 16. Juni setzte das BVG bis zur parlamentarischen Verabschiedung eines neuerlich revidierten Abtreibungsstrafrechts eine Übergangsregelung in Kraft, die nunmehr in Ost- wie Westdeutschland die gleiche Rechtslage schafft. (Bibliographische Angaben zum Urteil beziehen sich auf die vom Bundesverfassungsgericht verbreitete Fassung in Maschinenschrift).

Wenn die Qualität eines Gerichtsurteils danach zu bemessen wäre, wie schwierig es ist, nach ergangenem Urteil *Sieger* und *Besiegte* auszumachen, dann hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVG) mit seiner Entscheidung zum Abtreibungsstrafrecht gute Arbeit geleistet. Wo manche Befürworter des 1992 novellierten Abtreibungsstrafrechts eine „Rückkehr ins Mittelalter“ witterten, erkannten andere gegenüber der Rechtslage nach dem BVG-Urteil von 1975 durchaus Verbesserungen in ihrem Sinne. Aber auch unter den Gegnern des Gesetzespakets vom Sommer vergangenen Jahres herrschte alles andere als Einmütigkeit bei der Bewertung des neuesten Urteils.

Die Krankenversicherung darf nur für rechtmäßige Abbrüche aufkommen

Allenthalben fragte man sich: Wurde die von einer fraktionsübergreifenden Mehrheit im Bundestag verabschiedete neue Fassung der Paragraphen 218, 218a, 218b und 219 StGB im Rahmen eines von der Bayerischen Staatsregierung und 249 Mitgliedern der CDU/CSU-Bundestagsfraktion angestrebten Normenkontrollverfahrens nun eher gekippt oder bestätigt? „Die Fristenlösung bleibt – mit Eingrenzungen“, überschrieb die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ ihren Bericht am Tag nach der Urteilsverkündung (29. 5. 93), während die „Süddeutsche Zeitung“ titelte: „Verfassungsgericht verwirft neuen §218“ (29./30. 5. 93). Merkwürdige Koalitionen taten sich auf, als ähnliche oder gleichlautende Kommentare von Interessenvertretern abgegeben wurden, die man kaum

im gleichen Lager vermutete. Je mehr Zeit man sich zur genauen Lektüre des Urteils nahm, desto schweigsamer bzw. unschlüssiger wurden jedoch im allgemeinen die Kommentatoren. Dabei war dies nach ungewöhnlich langer Beratungszeit ergangene Urteil alles in allem durchaus vorhersehbar (vgl. HK, September 1990, 415 f.).

Im Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 sieht das Bundesverfassungsgericht den verfassungsgemäß gebotenen Schutz des ungeborenen Lebens nicht im erforderlichen Maß gewährleistet. Für nichtig erklärte es daher die Bestimmung des Paragraphen 218a Absatz 1 n.F. des Strafgesetzbuches, nach der ein Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Bedingungen „nicht rechtswidrig“ sei. Das Gericht billigt dem Gesetzgeber zwar zu, den Schwangeren im Abtreibungsfall *Straffreiheit* zu gewähren bzw. die nach dem Beratungskonzept durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche von der Strafandrohung auszunehmen, sieht den Schwangerschaftsabbruch dennoch aber für die gesamte Dauer der Schwangerschaft als rechtswidrig an. Ausnahmen von der Rechtswidrigkeit läßt das Urteil nur im Fall von drei Indikationen zu, der *kriminologischen* (Schwangerschaft durch Vergewaltigung), der *medizinischen* (Gefahr für Leib und Leben der Mutter) sowie der „*embryopathisch*“ – früher „eugenisch“ – genannten Indikation im Fall der Gefahr von nicht behebbaren Schädigungen des Kindes.

Zu den meist diskutierten Folgewirkungen dieser Entscheidung gehört, daß die Kosten von Schwangerschaftsabbrüchen nur noch im Fall dieser drei Indikationen von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden dürfen. Schwange-

re, die einen zwar straffreien, aber nichtsdestoweniger rechtswidrigen, weil ohne Feststellung einer Indikation erfolgten Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen, kommen demnach nicht in den Genuß von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Frauen, die Anspruch auf *Sozialhilfe* haben, können die Unkosten eines Schwangerschaftsabbruchs erstattet bekommen. Auch an der *Lohnfortzahlung im Krankheitsfall* kann im Zusammenhang eines rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs festgehalten werden.

Die Konfliktberatung soll zielorientiert, aber ergebnisoffen sein

Als mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit nichtig erklärte das BVerfG die Bestimmungen des Paragraphen 219 zur *Schwangeren-Beratung* in Not- und Konfliktlagen. Nicht die Tatsache, daß das neue Abtreibungsstrafrecht die Beratung zum Ersatz für eine indikationsbestimmte Strafandrohung nimmt, bemängelt das BVerfG, sondern die nach Ansicht des Gerichtes *unzureichende materielle Qualifizierung des Beratungsziels*. Letzteres muß nach dem Willen des BVerfG eindeutig zugunsten des ungeborenen Lebens ausfallen.

Im Zentrum der durch das Urteil des BVerfG vorgegebenen Weiterentwicklung des Abtreibungsstrafrechts steht ein sogenanntes „Beratungskonzept“. Bereits in seinem Urteil von 1975 hatte das BVerfG – damals war es der Erste Senat – davon gesprochen, daß der Gesetzgeber die „grundgesetzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen (kann) als mit dem Mittel der Strafandrohung“ (Leitsatz 4 zum Urteil vom 25. Februar 1975 [BVerfGE 39,1], in: *Claus Arndt, Benno Erhard, Liselotte Funcke* [Hg.], Der § 218 StGB vor dem Bundesverfassungsgericht, Heidelberg/Karlsruhe 1979, S.388). Im neuesten Urteil nimmt das BVerfG diesen Gedanken auf und weist darauf hin, daß „die angestrebte Schutzwirkung für das ungeborene Leben durch eine beratende Einflußnahme auf die einen Schwangerschaftsabbruch erwägende Frau erreicht werden soll“ (D.III., S. 94).

Ob eine in diesem Sinn ausgestaltete Beratungsregelung letztlich die erhoffte größere Schutzwirkung für das ungeborene Leben haben wird, darüber wagt das Gericht allerdings kein Urteil und verweist auf die kontroverse Diskussionslage in Wissenschaft und Beratungspraxis. Es bestehe zwar Übereinstimmung darüber, daß die bisherige Indikationsregelung in ihrer praktischen Handhabung einen *ungenügenden Schutz* gegen Schwangerschaftsabbrüche geboten habe. Unterschiedlich falle indes die Einschätzung aus, inwieweit die Notwendigkeit einer Indikationsfeststellung die Schutzwirkung der Beratung mindere (D.II.5.b], S. 93).

Sieht man von den drei genannten Indikationen ab, wird es dem Willen des Gerichts zufolge in Zukunft zu einer „Drittbeurteilung“ der Gründe der Schwangeren, einen Schwangerschaftsabbruch zu begehen, bzw. einer Indikationsstellung

nicht kommen. Die unbefangene Mitarbeit der Frau an der Bewältigung des Konfliktes würde – so die Richter – dadurch eher behindert (D.II.5.b], S. 93f.). Andererseits zwingt dies den Gesetzgeber, darauf zu verzichten, den Schwangerschaftsabbruch für *gerechtfertigt* zu erklären (D.III.2.b], S. 100). Für gerechtfertigt dürfe ein Abbruch nur erklärt werden, wenn die Rechtfertigungsgründe im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen als solche festgestellt würden. Wenn letzteres jedoch schon aus beraterischen Gründen nicht erfolgen könne, müsse auch auf die Rechtfertigung verzichtet werden.

Auffallend eingehend befaßt sich das BVerfG-Urteil mit der näheren Qualifizierung der zwar als *zielorientiert*, aber nichtsdestoweniger *ergebnisoffen* ausgestalteten Beratung. Bis in Details hinein – der Umfang dessen, was in ein solches Grundsatzurteil hineingehört, dürfte dabei erheblich überschritten sein – legt das BVerfG *Inhalt, Durchführung und Organisation* der Beratung fest.

Die Beratung dient neben der eingehenden Erörterung der Konfliktlage durch die Schwangere und die Beraterin bzw. den Berater der Information über medizinische, soziale und juristische Fragen im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch, der Erläuterung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind sowie dem Angebot zur Unterstützung bei einer Reihe von praktischen Problemen (Wohnungssuche, Suche nach Betreuungsmöglichkeiten, Ausbildungsfragen, Nachbetreuung, Schwangerschaftsverhütung). Beratungsstellen bedürfen nach dem Willen des BVerfG der *staatlichen Anerkennung*, werden innerhalb bestimmter Fristen überprüft und dürfen – zur Vermeidung einer möglichen Interessenverknüpfung – nicht wirtschaftlich von Einrichtungen abhängig sein, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Neu sind vor allem auch Hinweise über die Hinzuziehung des näheren familiären und sozialen Umfeldes sowie vor allem auch des *Vaters* bei der Beratung. Die Beratung, die nach Wunsch der Schwangeren auch anonym sein kann, ist zu protokollieren. Der den Abbruch vornehmende Arzt wird über den bloßen Vollzug des Abbruchs hinaus in die Pflicht genommen mit dem Ziel, eine „ärztlich verantwortbare Entscheidung“ zu ermöglichen (D.V.1., S. 120).

Eine positivere Haltung zur Eigenverantwortlichkeit der Schwangeren

Bis zum 15. Juni dieses Jahres blieb die mit der einstweiligen Anordnung vom August vergangenen Jahres fortgeschriebene Teilung zwischen einer Indikationsregelung im *alten Bundesgebiet* und einer Fristenregelung auf dem Gebiet der *ehemaligen DDR* erhalten. Mit dem 16. Juni wurde bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung durch den Gesetzgeber und auf der Grundlage des § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht eine für das gesamte Bundesgebiet gültige Abtreibungsregelung im Sinne des BVerfG-Urteils erlassen. Die grundsätzliche Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs nach § 218 StGB ist demnach für den Fall ausgeschlossen, daß

die Schwangere den Abbruch verlangt und dem den Abbruch vornehmenden Arzt durch eine Bescheinigung nachweisen kann, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle hat beraten lassen; außerdem, daß der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind. Rechtmäßig ist darüber hinaus ein Schwangerschaftsabbruch bei vorliegender medizinischer, kriminologischer und embryopathischer Indikation. Die Strafbarkeit der Schwangeren bleibt ausgeschlossen nach Beratung und sofern sie durch einen Arzt erfolgt bis zur 22. Woche. Von Strafe gegenüber der Schwangeren abgesehen werden kann darüber hinaus auch bei besonderer Bedrängnis der Schwangeren.

Erlaubt oder nicht erlaubt – das ist nach dem Urteil vom 28. Mai nun nicht mehr die Frage. Die Alternative in der Abtreibungsdiskussion der letzten 20 Jahre lautete: Verzicht auf Strafbarkeit und Rechtswidrigkeit unter je verschiedenen Bedingungen *bis zu einem bestimmten Zeitpunkt* der Schwangerschaft (Fristenregelung) oder *auf Grund bestimmter individuell festzustellender Indikationen* (Indikationenregelung). „Tertium datur“ – so könnte man den nun vom BVG beschrittenen Weg beschreiben. Das Verfassungsgericht greift damit eine Argumentationslinie auf, die bereits in den Auseinandersetzungen um ein neues Abtreibungsstrafrecht Mitte der 70er Jahre in der Argumentation der Befürworter einer Fristenlösung eine Rolle spielte (vgl. *Michael Gante*, §218 in der Diskussion. Meinungs- und Willensbildung 1945–1976, Düsseldorf 1991, S. 295 ff.).

Gegen die Fristenlösung von 1974 wandte das BVG ein, „mit der dem Gesetzgeber obliegenden Lebensschuttpflicht (ist es) unvereinbar, daß Schwangerschaftsabbrüche auch dann rechtlich nicht mißbilligt und nicht unter Strafe gestellt werden, wenn sie aus Gründen erfolgen, die vor der Werteordnung des Grundgesetzes keinen Bestand haben“ (D.III., a.a.O., S. 428). Im jetzigen Urteil zieht das Bundesverfassungsgericht aus dieser Feststellung eine Konsequenz, die der Gesetzgeber bereits nach dem Urteil von 1975 hätte ziehen können, aber nicht zog, als er sich für das Indikationsmodell entschied, nämlich die für das neue Urteil grundlegende Unterscheidung von *Rechtswidrigkeit* bei gleichzeitiger *Straffreiheit* von Schwangerschaftsabbrüchen.

Der enge Zusammenhang zur Entscheidung von 1975 kann andererseits nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Bundesverfassungsgericht das damalige Urteil mit der jetzigen Entscheidung auch unzweideutig *weiterentwickelt* hat. Trotz anderslautender Kritik an den BVG-Richtern: Das neue Urteil markiert eine alles in allem *positive Haltung* zur eigenverantwortlich zu fällenden Entscheidung der Frauen. Wo man 1975 „willkürliche Entscheidungen der Schwangeren“ fürchtete und das ungeborene Leben der „völlig freien Verfügungsgewalt der Frau ausgeliefert“ (D.II.2., a.a.O., S. 423) sah, meint das neue Urteil das ungeborene Leben nur *zusammen* mit den betroffenen Frauen und nicht *gegen* sie schützen zu können: „Das Beratungskonzept geht gerade davon aus, daß auch die schwangere Frau, die sich in einer Not- und Konflikt-



Solidarität und Dialog

Katholische Kirche und ausländische Studierende in Deutschland

120 Seiten, kart.,
16,80 DM
ISBN 3-7902-0070-0



Die Betreuung ausländischer Studierender, vornehmlich solcher aus Entwicklungsländern, ist für die Katholischen Hochschul- und Studentengemeinden in der Bundesrepublik Deutschland fester Bestandteil ihrer Arbeit. Obwohl sich die Kirche seit Mitte der fünfziger Jahre auch finanziell stark engagiert, ist in den letzten Jahren die Frage nach der Berechtigung dieser Arbeit laut geworden. Vor dem Hintergrund zunehmender Ausländerfeindlichkeit beschäftigen sich die Beiträge dieses Buches mit Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Ausländerstudiums sowie mit Bedeutung und Effizienz der pastoralen und sozialen Hilfestellung für ausländische Studierende an deutschen Hochschulen: Solidarität und Dialog gehören danach untrennbar zu den Aufgaben der Katholischen Hochschul- und Studentengemeinden.

Die Autoren

Dr. Kambiz Ghawami, Ulrike Hammer, Prof. Dr. Peter Hünermann, Dr. Thomas Jakobs, Dr. Norbert Lammert, Hans-Wilhelm Landsberg, Reinhard Mönninghoff, Mathew Paraplackal, Anette Reck, Dr. Hermann Weber

Paulinus-Verlag, Postfach 30 40, 54220 Trier

lage sieht, zu einer verantwortlichen, die Belange des ungebohrenen Lebens achtenden Entscheidung in der Lage sei; dann ist es nur folgerichtig anzunehmen, daß sie bei ihrer Entscheidung mit in Erwägung ziehen wird, was die Rechtsordnung insoweit als Recht und Unrecht ansieht“ (D.IV.1.a], S.112f.). Und im gleichen Zusammenhang: „Die Beratung soll ermutigen, nicht einschüchtern; Verständnis wecken, nicht belehren; die Verantwortung der Frau stärken, nicht sie bevormunden“ (D.IV.1., S.111).

Wurde die Beratungsregelung nicht konsequent zu Ende gedacht?

1975 lehnte das BVG die Aufhebung der Strafbarkeit ab, u. a. deswegen, weil es „viele Frauen (gibt), die von vornherein zum Schwangerschaftsabbruch entschlossen und einer Beratung... nicht zugänglich sind, ohne daß ein nach der Wertordnung der Verfassung achtenswerter Grund für den Abbruch vorliegt“ (D.II.2., a.a.O., S.423). Das Urteil von 1993 nimmt zwar die nach dem Beratungskonzept durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche von der Strafanordnung aus, will dies aber nur als *Tatbestandsausschluß* verstanden wissen und nicht als *Rechtfertigungsgrund* – im Wissen, daß unter den straffreien, aber als rechtswidrig geltenden Schwangerschaftsabbrüchen auch solche sind, die eine den indizierten und damit gerechtfertigten Schwangerschaftsabbrüchen durchaus vergleichbaren Grad an „Zumutung“ aufweisen.

Das Urteil des BVG ist mit seinen knapp 200 Seiten (einschließlich zweier abweichender Meinungen) nicht nur einigermaßen umfangreich, es ist vor allem voller *Spannungen* oder – wie manche in bezug auf die gleichen Sachverhalte meinten – voller *Widersprüche bzw. läßt zahlreiche Fragen* offen. Eine zentrale Spannung im Urteil ist die zwischen dem Vorsatz des Gerichtes, die Letztverantwortung der Schwangeren tatsächlich ernst nehmen zu wollen, und der Tatsache, daß ihr dann aber die Rechtfertigung für ihre solchermaßen gefällte Entscheidung versagt wird. Die Richter *Ernst Gottfried Mahrenholz* und *Bertold Sommer* bezeichnen denn auch in ihrem abweichenden Votum die Rechtfertigung der nach Beratung erfolgten Schwangerschaftsabbrüche als den „unentbehrlichen Schlußstein der Beratungsregelung“. Die Beratung könne nicht gelingen, wenn die Entscheidung der Frau gegen eine Fortsetzung der Schwangerschaft zwar von Strafe ausgenommen, aber als nicht gerechtfertigt behandelt werde und obendrein hieran rechtliche Nachteile geknüpft würden (Abweichende Meinung E. G. Mahrenholz, B. Sommer, S.14f.).

Als wenig überzeugend erweist sich im Urteil die Begründung dafür, daß die Bezahlung von unrechtmäßigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbrüchen durch die *gesetzliche Sozialversicherung* verboten, die Kostenerstattung bei denen, die sozialhilfeberechtigt sind, durch die *Sozialhilfe* jedoch erlaubt und auch die *Lohnfortzahlung im Krankheitsfall* von der mangelnden Rechtmäßigkeit des Abbruchs unberührt sein soll.

Das Gericht selbst begründet die unterschiedliche Rechtslage damit, daß die von der Rechtsordnung verlangte Inanspruchnahme eines Arztes nicht daran scheitern dürfe, daß die Frau nicht über die dafür erforderlichen finanziellen Mittel verfügt. Für das Gericht handelt es sich insofern im Falle der Sozialhilfe um ein anderes zu schützendes Rechtsgut. Andererseits heißt es unzweideutig im Urteil: „Der Rechtsstaat darf eine Tötungshandlung nur zum Gegenstand seiner Finanzierung machen, wenn sie rechtmäßig ist und der Staat sich der Rechtmäßigkeit mit rechtsstaatlicher Verlässlichkeit vergewissert hat“ (D.V.2.b], S.153) – gilt dieser auf die Finanzierung durch die gesetzliche Krankenversicherung gemünzte Satz nicht ebensogut für die Sozialhilfe?

Der Verweis auf die Sozialhilfe im Urteil vermag noch aus einem anderen Grund nicht zu überzeugen: Während der Senat an verschiedenen Stellen bemüht ist, den betroffenen Frauen nicht unnötige Hürden aufzuerlegen und ihre *legitimen Rechte auf Persönlichkeitsschutz* zu wahren, erlegt man ihnen mit dem Gang zum Sozialamt einen zusätzlichen Behördengang auf, bei dem sie nicht umhinkommen, sich zu offenbaren.

Ernst-Wolfgang Böckenförde teilt in seiner abweichenden Meinung zu diesem Punkt zwar die Meinung des Senates, daß der Frau im Fall eines nichtindizierten Abbruchs eine förmliche Rechtfertigung nicht zuteil werden könne, wendet sich aber gegen die sozialversicherungsrechtlich unterschiedslose Behandlung der beratenden Abbrüche als rechtswidrig. Damit würden auch diejenigen Abbrüche, die den materiellen Maßstäben nach die Voraussetzung für eine Rechtfertigung durchaus erfüllen, in die rechtliche Mißbilligung miteinbezogen (Abweichende Meinung E.-W. Böckenförde, S.4).

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist gänzlich offen, wie der Gesetzgeber auf das Urteil aus Karlsruhe innerhalb der vom Senat gesetzten Frist bis zum 31. Dezember 1994 reagieren wird. Nach den vom BVG-Senat selbst gesetzten materiellen Vorgaben bliebe es dem Gesetzgeber jedenfalls unbenommen, analog zur medizinischen, kriminologischen und „embryopathischen“ Indikation eine *soziale Indikation* zu schaffen, die eine Rechtfertigung eines gewichtigen Teils der bisher nur straffreien Schwangerschaftsabbrüche ermöglichen und damit die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche verringern würde, die dem Urteil nach als rechtswidrig gelten, dies aber der materiellen Not- und Konfliktlage nach keineswegs sein müssen. „Andere Notlagen“ – so wörtlich im Urteil – sind nach dem Willen der BVG-Richter jedenfalls nicht ausgeschlossen, sofern „in ihrer Umschreibung die Schwere des hier vorauszusetzenden sozialen und psychisch-personalen Konflikts deutlich erkennbar wird, so daß – unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit betrachtet – die Kongruenz mit den anderen Indikationsfällen gewahrt bleibt“ (D.I.2.c] bb], S.77).

Zu den Ungereimtheiten des Urteils gehört schließlich auch die Tatsache, daß – sollte diese oder eine ähnliche Regelung dauerhaftes Recht werden – Ärzten und dem Krankenhauspersonal zugemutet wird, an rechtswidrigen, wenn auch straf-

freien Schwangerschaftsabbrüchen mitzuwirken. Das Urteil weist ausdrücklich darauf hin, daß keinem Arzt Nachteile aus der Weigerung erwachsen dürfen, sich an Schwangerschaftsabbrüchen zu beteiligen; aber dies regelt nur einen Teil des Problems. Es handelt sich bei diesen nach einer Konfliktberatung vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüchen zwar um Handlungen, die *außerhalb des Strafrechts* als rechtswidrig gelten, dennoch aber kann diese rechtliche Bewertung dem Krankenhauspersonal kaum gleichgültig und für sein Berufsethos nicht unerheblich sein.

Wie wird nun aber die *kirchliche, vor allem die katholische Haltung* in der Abtreibungsfrage angesichts der neuartigen Rechtslage aussehen? Vor allem: Wie wird es innerkirchlich mit der leidigen *Beratungsfrage* (vgl. HK, April 1986, 156 f.) weitergehen? Wird das BVG-Urteil die Gegner der Beteiligung kirchlicher Beratungsstellen an der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftsberatung beruhigen oder erst recht erneut auf den Plan rufen? Erste Hinweise zeigen jedenfalls, daß Beurteilungen der BVG-Entscheidung von katholischer Seite inzwischen bereits *zurückhaltender* ausfallen, als es die deutliche kirchliche Zustimmung unmittelbar nach der Bekanntgabe vermuten ließ.

Erstmals wurde eine Fristenregelung höchstrichterlich abgesegnet

Zu den zweifellos als positiv einzustufenden Elementen dieses Urteils gehört die – bereits im Urteil von 1975 enthaltene – erneute unzweideutige *Bejahung der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens* für den gesamten Zeitraum der Schwangerschaft und das klare Bekenntnis zur *Schutzpflicht des Staates* bezogen auf das einzelne Leben (D.I.1., S. 68 ff.) sowie zur Rechtswidrigkeit nichtindizierter Schwangerschaftsabbrüche. Zustimmung werden auch die ungewöhnlich ausführlichen Bestimmungen und den Anliegen kirchlicher Beratungsstellen weit entgegenkommenden Festlegungen zu Inhalt, Durchführung und Organisation der Konfliktberatung finden.

Das heißt andererseits nicht, es wäre ein Wunscharteil der katholischen Kirche ergangen. Diejenigen, denen das kirchliche Mitwirken bei der gesetzlichen Beratung ohnehin ein Dorn im Auge ist, werden auch durch dieses Urteil voraussichtlich nicht zufriedengestellt sein. Dabei stehen die bekannten Einwände der katholischen Kirche gegen die eugenische, in diesem Urteil „embryopathisch“ genannte Indikation nicht einmal im Vordergrund. Bei allem Festhalten an einer grundsätzlichen Rechtswidrigkeit von nichtindizierten Schwangerschaftsabbrüchen hat mit diesem Urteil des BVG *erstmals eine wie immer im einzelnen rechtlich ausgestaltete Fristenlösung höchstrichterlichen Segen erhalten* und Strafe als Mittel zur Verhinderung von Schwangerschaftsabbrüchen de facto ausgedient. Darüber kann auch die Bezeichnung als „Beratungsregelung“ nicht hinwegtäuschen.

Kirchliche Stellungnahmen der Vergangenheit sind in bezug auf die Diskussion der nun gewählten Regelungsvariante „rechtswidrig, aber straffrei“ nur begrenzt aussagekräftig: In der Gemeinsamen Erklärung der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz „Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens“ von 1989 (vgl. HK, Januar 1990, 10 ff.) wird die Unterscheidung von *Rechtmäßigkeit* und *Strafbarkeit* als in der juristischen Fachwelt diskutiert zwar erwähnt, zur Sache nimmt der Text jedoch keine Stellung. Da die protestantische Seite traditionsgemäß an der Einflußnahme auf die strafrechtliche Ausgestaltung des Abtreibungsrechts ohnehin weniger interessiert ist, ist dies vor allem eine Frage an die katholische Kirche.

In einer der differenzierteren Stellungnahmen der letzten Jahre von katholischer Seite zum Abtreibungsthema sprach der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Karl Lehmann*, in seinem Eröffnungsreferat bei der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 1991 zwar von einer verbreiteten geradezu „pathologischen Ablehnung des Strafgedankens“, die etwas von der Aggressivität verrate, „die die frühere Bestrafung bis heute offen oder verborgen ausgelöst hat“. Lehmann wandte sich gegen eine einseitige Kriminalisierung der Frau, sprach sich dagegen aus, den Gesichtspunkt der Strafe einseitig oder exklusiv in den Vordergrund zu stellen, wollte die Strafe allenfalls – wie dies bereits das Urteil von 1975 tut – als „ultima ratio“ zusammen mit Beratung und Hilfen verstanden wissen – an der Strafbarkeit hielt er aber dennoch fest: „Der Strafcharakter markiert zuerst das Unrecht, das durch eine Abtreibung gegenüber dem Anspruch des ungeborenen Kindes auf Leben unwiderruflich geschieht. Soweit ich sehe, gibt es zur Kennzeichnung dieses Unrechts bis heute keinen überzeugenden Gegenvorschlag, der auf den Strafgedanken überhaupt verzichten lassen könnte“ (in: Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Heft 16, Hg.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, S. 23).

Eine für die katholische Diskussion wichtige Frage lautet, inwieweit die jetzt vom BVG vorgegebene Regelung die für unverzichtbar erachtete *Strafbewehrung* des Schwangerschaftsabbruchs noch hinreichend zum Ausdruck bringt. Angesichts früherer Überlegungen im Deutschen Bundestag, das Abtreibungsrecht ganz aus dem Strafrecht herauszunehmen (vgl. HK, September 1990, 415), ist die Entschlossenheit des Gerichtes erst recht unübersehbar, an der grundsätzlichen Strafbewehrung im § 218 StGB im Unterschied zur Straffreiheit bei nichtsdestoweniger rechtswidrigen Abbrüchen nach Beratung im veränderten § 218a StGB festzuhalten. Auch wenn damit eine Drittbeurteilung nicht mehr stattfindet, sollte dies eine Tolerierung durch die katholische Kirche der sich abzeichnenden Beratungsregelung nicht unmöglich machen. Schließlich wird man katholischerseits nicht übersehen können, daß die Ausgestaltung der Konfliktberatung durch den BVG-Senat in einem Maße die bisher eingenommene Posi-

tion zur Beratung bestätigt hat, wie dies kaum zu erhoffen gewesen war. Auch die sehr weitreichend ausgestaltete Schutzpflicht des Staates („Untermaßverbot“) zugunsten des ungeborenen Lebens (einschließlich der Förderung einer „kinderfreundlichen Gesellschaft“) wäre hier zu nennen. Ein Ausstieg aus der gesetzlichen Beratung der kirchlichen Beratungseinrichtungen würde diese Rechtsentwicklung nicht nur nicht honorieren. Sie käme einer weithin unverständlichen Verweigerung gegenüber einer Regelung nahe, der man mangelnde Sensibilität für den Wert ungeborenen Lebens wahrlich nicht vorhalten kann.

Einer Regelung allerdings, die mehr denn je im Bewußtsein

verfaßt ist – wie dies die Richter Mahrenholz und Sommer in ihrem nachdenklichen Sondervotum ausdrückten –, daß „der Gesetzgeber sich bei diesem Thema an der Grenze der Regelungsfähigkeit eines Lebensbereichs überhaupt (befindet). Er kann sich der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs mit einer besseren oder mit einer schlechteren Regelung nähern; ‚lösen‘ kann er sie nicht; dem Staat ist hier die Selbstgewißheit zur ‚richtigen‘ Gesetzgebung verlorengegangen“ (a.a.O., S.2). Mehr Selbstgewißheit, als Staat und Gerichte an den Tag zu legen in der Lage sind, wird man – jedenfalls soweit es um das Strafrecht geht – auch von seiten der Kirche kaum einfordern können.

Klaus Nientiedt

„Religiöse Angebote dienen als zusätzliche Dekoration des Lebens“

Ein Gespräch mit Hansjörg Hemminger von der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen

Die großen christlichen Kirchen haben längst kein Monopol für Religion mehr. Wer will, kann sich in unserer Gesellschaft in einem breiten Angebot religiöser Bewegungen und Verheißungen bedienen. Aber was tut sich wirklich im religiösen Bereich? Gibt es in größerem Umfang religiöse Prägungen, die an die Stelle bisheriger Bindung an Kirche und Christentum treten? Wird unsere Gesellschaft zunehmend säkular oder steht der Religion eine Renaissance bevor? Über die gegenwärtige religiöse Szene sprachen wir mit Hansjörg Hemminger, seit 1985 Referent an der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen in Stuttgart. Die Fragen stellte Ulrich Ruh.

HK: Herr Dr. Hemminger, es gibt eine verbreitete Deutung der religiösen Szene in Deutschland wie in anderen europäischen Ländern, wonach sich einerseits die Kirchenbindung weiter lockert und den Kirchen die Leute in Scharen davonlaufen, gleichzeitig aber das religiöse Leben außerhalb der Kirche immer neue und vielfältigere Blüten treibt. Weg von den Kirchen, hin zur Religion. Trifft dieses Schema die Wirklichkeit?

Hemminger: Man kann die Kirchenaustritte, den Verlust an kirchlicher Bindung mit einem Interesse an neuen Formen von Religiosität verrechnen, allerdings unter zwei wesentlichen Vorbehalten. Die Gruppe derjenigen, die die Kirche verlassen, ist nicht identisch mit denen, die in neuen religiösen Bewegungen oder in der freien spirituellen Szene aktiv sind. Wer die Kirche verläßt, tut dies häufig in Richtung einer unreligiösen Säkularität. Menschen, die sich in der neuen religiösen Szene tummeln, kommen dagegen meistens aus einem sehr säkularen Hintergrund und entdecken für sich Spiritua-

lität neu. Was zahlenmäßig wie ein Übergang von Kirchen in die freie Spiritualität oder in neue religiöse Bewegungen aussieht, ist also in Wirklichkeit ein Umschichtungsprozeß, der weit komplizierter ist. Außerdem führt die boomende neue Religiosität meist nicht zu Bindungen, die einer Kirchenbindung vergleichbar wären. Die freie Spiritualität hat Marktform. Man bedient sich ihrer Angebote, lebt aber weiterhin auch säkular, im Grunde ununterscheidbar von denen, die sich dieser Angebote nicht bedienen. Religiöse Angebote dienen zum Teil als zusätzliche Dekoration des Lebens, als ein Mittel, Defizite aufzufangen, das Lebensgefühl zu steigern.

HK: Nun taucht alle paar Jahre für die neue Religiosität so etwas wie ein Kristallisationspunkt auf, der dann auch in den Kirchen und in der Öffentlichkeit stark beachtet wird. Eine Zeitlang sprach alle Welt von den Jugendsekten und warnte vor deren Gefährlichkeit. Davon hört man im Augenblick so gut wie nichts mehr. Dann galt die Aufmerksamkeit vor allem dem New Age, aber auch diese Welle scheint inzwischen wie-